



Re-Factoring unter Druck

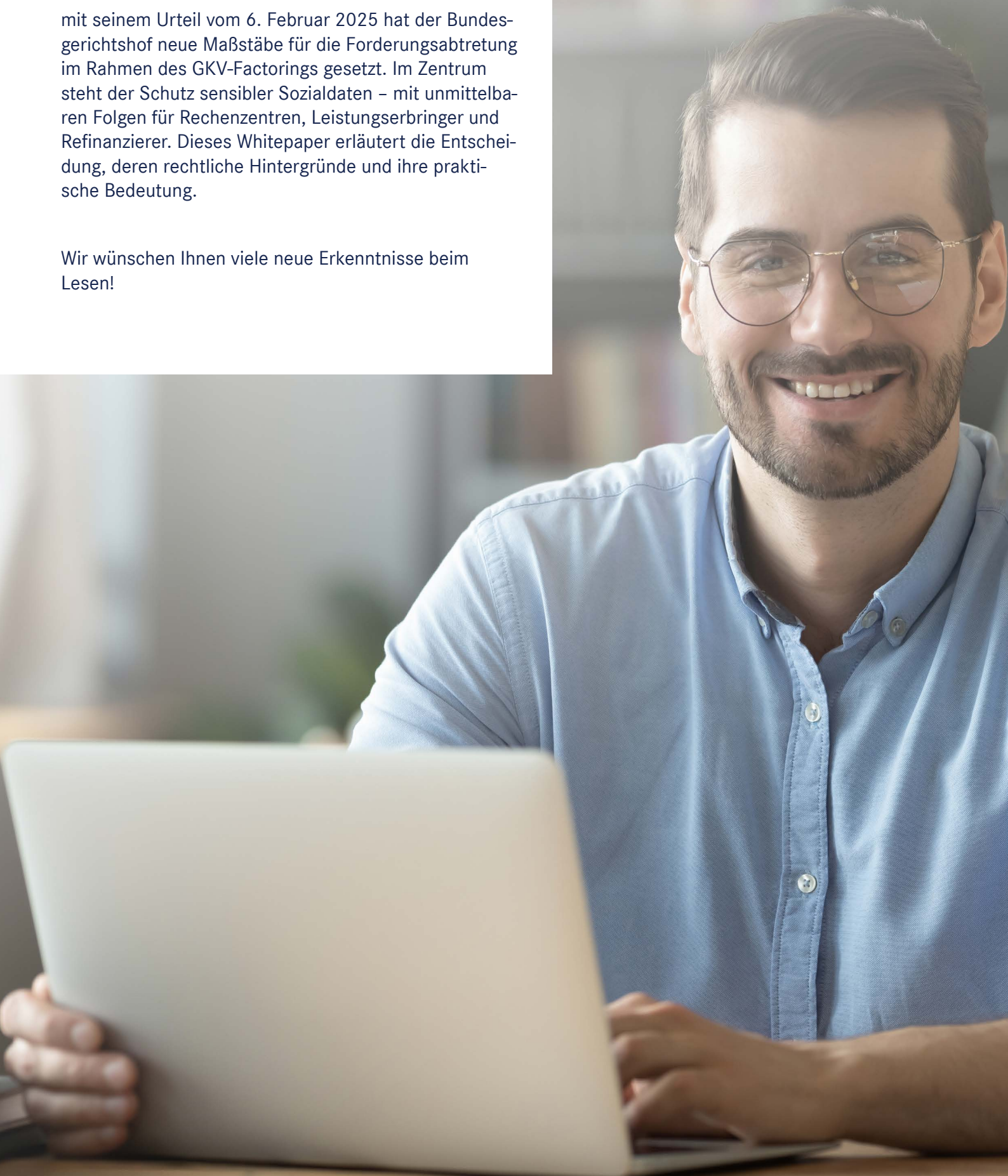
BGH schränkt Forderungsabtretung im Gesundheitswesen ein

Aktuelles BGH-Urteil begrenzt Factoring mit GKV-Forderungen

Sehr geehrte Leser*innen,

mit seinem Urteil vom 6. Februar 2025 hat der Bundesgerichtshof neue Maßstäbe für die Forderungsabtretung im Rahmen des GKV-Factorings gesetzt. Im Zentrum steht der Schutz sensibler Sozialdaten – mit unmittelbaren Folgen für Rechenzentren, Leistungserbringer und Refinanzierer. Dieses Whitepaper erläutert die Entscheidung, deren rechtliche Hintergründe und ihre praktische Bedeutung.

Wir wünschen Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Lesen!



Re-Factoring im Gesundheitswesen: BGH-Entscheidung zu Forderungsabtretungen nach § 302 SGB V

Einleitung

Factoring als Instrument der Vorfinanzierung ärztlicher Leistungen hat im Gesundheitswesen eine lange Tradition, insbesondere im Bereich der Privatliquidation. Im Kontext der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist die Rechtslage hingegen weniger eindeutig. Während § 302 SGB V die Übermittlung von Abrechnungsdaten an Krankenkassen regelt und die Unterstützung durch Rechenzentren erlaubt, war die Abtretung von Forderungen dieser Art zu Finanzierungszwecken bislang rechtlich umstritten. Mit Urteil vom 6. Februar 2025 (Az. IX ZR 182/23) hat der Bundesgerichtshof (BGH) diesen Streit entschieden und enge Grenzen für die Forderungsabtretung an Rechenzentren gezogen.

Der Fall

Ein Leistungserbringer nach § 302 Abs. 1 SGB V hatte Forderungen zur Vorfinanzierung an ein Rechenzentrum abgetreten. Dieses wiederum trat die Forderungen zur Refinanzierung an eine Bank ab. Nach Insolvenz des Rechenzentrums machte die Klägerin ihre Rechte gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos; der BGH hingegen bejahte ein Aussonderungsrecht der Klägerin nach § 47 InsO, da die ursprüngliche Abtretung an das Rechenzentrum wegen Verstoßes gegen § 134 BGB i.V.m. § 203 Abs. 2 SGB V nichtig war.

Begründung des BGH

Das Gericht stellte fest, dass Rechenzentren gemäß § 302 SGB V Sozialdaten nur für dort ausdrücklich genannte Zwecke nutzen dürfen. Die Verwendung dieser Daten zur Absicherung einer Refinanzierung – also die Weiterabtretung der Forderung an eine Bank – sei damit nicht vereinbar. Der BGH betont die Bedeutung des bereichsspezifischen Datenschutzes und verweist auf den Vorrang des § 302 Abs. 2 SGB V als *lex specialis*. Eine konkludente oder ausdrückliche Zustimmung zur Weiterabtretung durch den Leistungserbringer ändert daran nichts.

Praktische Auswirkungen

1. Nichtigkeit der Forderungsabtretung bei Weiterabtretung: Die Nichtigkeit ergibt sich laut BGH nur bei ausdrücklicher oder stillschweigender Gestattung der Weiterabtretung.
2. Übertragbarkeit auf Apotheken: Die Argumentation gilt gleichermaßen für Apotheken und ihre Rechenzentren gemäß § 300 SGB V.
3. Prüfung von Factoringmodellen: Rechenzentren müssen bestehende Verträge und Modelle überdenken.
4. Refinanzierer betroffen: Auch Refinanzierer sollten Vertragskonstruktionen hinterfragen.
5. ‚Einfache‘ Abtretung ohne Weiterabtretung weiterhin möglich: Die Entscheidung lässt offen, ob eine reine Abtretung zur Finanzierung zulässig ist.
6. Organisatorische Trennung: Rechenzentren müssen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Sozialdaten nicht unzulässig für das Factoring verwendet werden.

Fazit

Die Entscheidung des BGH zeigt deutlich: Forderungsabtretungen im GKV-Bereich sind nur dann wirksam, wenn sie datenschutzkonform erfolgen. Rechenzentren und Leistungserbringer müssen ihre Factoringmodelle und internen Prozesse entsprechend überarbeiten, um rechtliche Risiken zu minimieren und Sozialdaten zu schützen.

Praxiswissen für Ihren Erfolg im Job

Erfahren Sie in unseren Weiterbildungen praktisches und aktuelles Know-how zu unterschiedlichen Themen aus dem Bereich Factoring und Leasing sowie Kreditvergabe und Finanzierung.

[Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als Inhouse-Training.

Jetzt individuelles [Angebot anfordern.](#)